



Ordnung für Reisekosten, Spesen und Honorare

1. Personenkreis

Unter diese Reisekosten- und Spesenabrechnung fallen alle Mitglieder Vorstandes, des NTKs, der Prüfungskommission und der Dan-Prüfungsjurys. Das Dan-Kollegium fällt nicht unter diese Ordnung.

2. Reisekosten

Es werden die Reisekosten für bis zu vier gemeinsame Treffen pro Jahr der einzelnen Gremiumsmitglieder im Rahmen ihrer Gremiumsarbeit erstattet.

Treffen für das Dan-Jury-Seminar sowie der Prüfungsjury beim Abhalten der Dan-Prüfungen werden ebenfalls erstattet.

Wenn der Mediator für den Verband tätig wird, kann er die Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- € geltend machen.

Reisekosten können nur für Treffen innerhalb Deutschlands erstattet werden. Es wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € pro zurückgelegtem Kilometer erstattet. Diese ist unabhängig von der Art des Reisens.

3. Spesen

Kosten für die Übernachtung und Verpflegung im Rahmen der Gremientreffen werden nicht erstattet.

4. Honorare

Lehrer, die im Rahmen von Regionallehrgängen für die AFD tätig werden, bekommen eine Aufwandsentschädigung von 300,00€ plus Reisekosten (siehe 2.)

Lehrer, die im Rahmen von Prüfungslehrgängen für die AFD tätig werden, bekommen eine Aufwandsentschädigung von 100,00€ plus Reisekosten (siehe 2.)

Dan-Jury-Mitglieder erhalten eine Aufwandspauschale von 20,-€ pro Prüfungstag.

5. Sonstige Kosten

Lehrer oder Vereine, die ihr Dojo für einen Prüfungs- oder Regionallehrgang zur Verfügung stellen, bekommen einen Mietausgleich in Höhe von 200,- €.

Alle Gremiumsmitglieder der folgenden Gremien erhalten am Ende des Jahres eine Aufwandsentschädigung von 100,-€:

- » Vorstand
- » NTK
- » Prüfungskommission

Generell muss für eine Erstattung die komplett ausgefüllte Reisekostenabrechnung beim Schatzmeister eingereicht werden.

Reisekostenabrechnungszettel bitte selbstständig kopieren oder drucken, ausfüllen und unterschrieben schicken an: **Lothar Darjes, Annenstr. 24, 20359 Hamburg**

Diese Spesenordnung gilt ab dem 13.05.2010.

Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schatzmeister.

Darmstadt, 13.05.2010 (alle vorherigen Ordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit)